

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Coesfeld GmbH  
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Grundversorgung von Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz  
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 08.11.2006**

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten;  
Mitteilungspflichten gem. § 7 StromGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

**2. Abrechnung, § 12**

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Grundversorger ist berechtigt im Fall eines Lieferantenwechsels, den Verbrauch des Kunden abweichend von der Jahresabrechnung abzurechnen.

Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

**3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV**

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

**4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

1. SEPA-Basislastschriftmandat
2. Überweisung
3. Dauerauftrag
4. Bareinzahlung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

**5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV**

Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung - fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (siehe unten) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

**6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV**

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

**7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV**

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (siehe unten) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (siehe unten) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

**8. Kündigung, § 20 StromGVV**

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

**9. Tarif- und Produktinformationen**

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel. 02541-92 92 92 oder im Internet unter [www.stadtwerke-coesfeld.de](http://www.stadtwerke-coesfeld.de).

**10. Inkrafttreten**

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden treten diese Ergänzenden Bedingungen am 01.01.2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Coesfeld GmbH vom 08.07.2010.

**Preisblatt**

**zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Coesfeld GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**

Stand: 01.01.2016

**1. Kostenpauschalen bei Zahlungsverzug (Ziffer 5) und Unterbrechung der Versorgung (Ziffer 7)**

Mahnkosten	3,50 € <sup>1</sup>
Nach-/Direktinkasso	26,50 € <sup>1</sup>
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	32,00 € <sup>1</sup>
Wiederaufnahme des Anschlusses / der Anschlussnutzung	32,00 €
Anfahrtskosten erfolgloser Sperrversuch	32,00 € <sup>1</sup>

**2. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.